



MERKBLATT

Generalsekretariat der EDK, Abteilung Recht, 11.7.2018

Gesuch um Anerkennung ausländischer Lehrdiplome und Diplome in Sonderpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie

Worum geht es?

Seit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens CH-EU ist die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig für die Anerkennung ausländischer Lehrdiplome und ausländischer Ausbildungsabschlüsse in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik), Logopädie und Psychomotoriktherapie im Hinblick auf eine allfällige Gleichwertigkeit mit einem entsprechenden schweizerischen Diplom. Eine Anerkennung beantragen kann, wer in einem EU-Staat eine staatlich anerkannte Hochschulausbildung absolviert hat, die uneingeschränkt zur entsprechenden Berufsausübung befähigt.

Grundsätze der Anerkennung

Die Überprüfung erfolgt nach den Grundsätzen der Richtlinie 2005/36/EG, den Mindestvoraussetzungen der schweizerischen [Anerkennungsreglemente](#) sowie den Urteilen des EU-Gerichtshofes. Liegen wesentliche Ausbildungsunterschiede vor, kann eine Anerkennung in der Regel erst nach erfolgreichem Absolvieren von so genannten Ausgleichsmassnahmen erfolgen.

Anerkennung ausländischer Lehrdiplome aus Nicht EU-Staaten

Auch Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms aus einem Nicht-EU-Staat können ein Gesuch um Anerkennung stellen. Die Überprüfung erfolgt dabei grundsätzlich nach Massgabe der in den Anerkennungsreglementen der EDK statuierten Mindestanforderungen.

Sprachliche Voraussetzungen

Sehr gute Sprachkenntnisse in einer der schweizerischen Landessprachen werden vorausgesetzt. Informationen zu den Sprachanforderungen finden Sie im [Merkblatt Anforderungen an die Sprachkenntnisse](#).

Ablauf des Anerkennungsverfahrens

Die Inhaberin oder der Inhaber des ausländischen Diploms reicht bei der Überprüfungsstelle der EDK mittels Antragsformular einen Antrag um Anerkennung des vorliegenden Diploms ein. Wenn die Kanzleigebühr bezahlt ist und die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Unterlagen zur inhaltlichen Überprüfung an die zuständige Expertenkommission weitergeleitet. Die Ausbildung wird hinsichtlich ihrer Äquivalenz zum entsprechenden schweizerischen Diplom beurteilt.

Ist die ausländische Ausbildung vergleichbar mit einem schweizerischen Diplom, stellt die EDK eine gesamtschweizerische Anerkennung aus.

Werden trotz grundsätzlicher Vergleichbarkeit wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung im Herkunftsland und der schweizerischen Ausbildung festgestellt, müssen Ausgleichsmassnahmen absolviert

werden, sofern diese Ausbildungsunterschiede nicht bereits durch Berufserfahrung und/oder Weiterbildungen kompensiert sind.

Sind die ermittelten Defizite im Vergleich zur schweizerischen Ausbildung so erheblich, dass von keiner Vergleichbarkeit der Ausbildungen gesprochen werden kann, wird das Gesuch abgewiesen.

Für Berufsabschlüsse, welche in EU-Staaten erworben wurden, beträgt die Dauer der Überprüfung maximal vier Monate ab dem Datum, an dem das Gesuch vollständig vorliegt. Die Bearbeitungsfrist für Abschlüsse aus Drittstaaten kann wesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Ausgleichsmassnahmen

Ausgleichsmassnahmen werden in der Regel in Form eines Anpassungslehrgangs an einer schweizerischen Ausbildungsinstitution absolviert. Informationen zu Ablauf und Vorgehen für das Absolvieren von Ausgleichsmassnahmen sowie eine Liste der zur Auswahl stehenden Ausbildungsinstitutionen und deren Kontaktpersonen finden Sie im [Merkblatt Ausgleichsmassnahmen](#).

Kosten

Es ist eine Kanzleigebür zu bezahlen (nähere Angaben dazu im Antragsformular). Diese Gebühr deckt einen Teil der Verfahrenskosten.

Auch die Kosten für allfällige Ausgleichsmassnahmen werden von der antragstellenden Person getragen. Der genaue Betrag wird mit der Festlegung der individuellen Ausgleichsmassnahme kommuniziert und von der entsprechenden Ausbildungsinstitution direkt in Rechnung gestellt.

Die Kosten für Beglaubigungen und Übersetzungen der eigenen Dokumente (wie im Antragsformular verlangt) übernehmen die Antragstellenden ebenfalls selber.

Wirkung der gesamtschweizerischen Anerkennung

Im Gegensatz zu einer kantonalen Anerkennung beinhaltet die gesamtschweizerische Anerkennung eines ausländischen Diploms durch die EDK eine Befähigung zur Berufsausübung in allen Kantonen der Schweiz. Die gesamtschweizerische Anerkennung ist zeitlich unbefristet gültig.

Mit der Anerkennung des ausländischen Ausbildungsabschlusses sind die gleichen Rechte bezüglich des Berufszugangs gewährleistet wie mit dem entsprechenden schweizerischen Diplom. Die Anerkennung beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf eine Anstellung. Sie bezieht sich ausschliesslich auf den formalen Ausbildungsabschluss und enthält keine Aussage über den aktuellen Status der Berufsausübungsberechtigung.

Spezifische Anstellungsvoraussetzungen des Kantons sind zulässig.

Antrag um Anerkennung

Das komplette Dossier ist mit vollständig ausgefülltem und unterzeichnetem Antragsformular (zu finden unter: <http://www.edk.ch/dyn/12933.php>) an folgende Adresse einzureichen:

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK
Haus der Kantone
Abteilung Diplomanerkennung
Speichergasse 6, Postfach
3001 Bern
Schweiz

Für Fragen, die mit diesen Informationen und den damit verbundenen Links nicht beantwortet werden, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: diplom@edk.ch, Telefon +41 (0)31 309 51 31, Montag bis Freitag: 8h30 bis 11h30.